

**Gesellschaftsvertrag
der
"ALTENHEIM SIEGBURG GMBH"**

(Stand 01.12.1996)

unter Berücksichtigung

- a) der Neufassen des Gesellschaftsvertrages vom 13.06.1990 in - UR.Nr. 723/1990 des Notars Dr. Karl-Hugo Fetsch in Siegburg -,
- b) der Änderung gemäß Urkunde vom 17.06.1992 - UR.Nr. 839/1992 des Notars Dr. Karl-Hugo Fetsch in Siegburg -.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

ALTENHEIM SIEGBURG GMBH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Siegburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere der Altenhilfe. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die ihren Zielen dienlich ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Durch die Errichtung und den Betrieb der Einrichtungen der Altenhilfe verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Zweckbindung

Die Mittel der Gesellschafter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6
Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 1.000.000 DM (in Worten: Deutsche Mark eine Million).
2. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17.06.1992 (Urkunde des Notars Dr. Karl-Hugo Fetsch in Siegburg UR.Nr. 839 für 1992) ist das Stammkapital von DM 50.000 auf DM 1.000.000 erhöht worden durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils.

Auf das um DM 950.000 erhöhte Stammkapital ist von der "Krankenhaus Siegburg GmbH" eine Stammeinlage gleichen Nennbetrages neu übernommen und hierauf im Wege der Sacheinlage diejenigen Vermögenswerte geleistet worden, wie diese in der vorerwähnten notariellen Urkunde vom 17.06.1992 im einzelnen näher bezeichnet sind.

§ 7
Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Berechtigung zur Alleinvertretung einräumen. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung bestellt den oder die Geschäftsführer und schließt die Anstellungsverträge mit ihnen ab. Ebenso obliegt ihr die Abberufung und die Kündigung des Anstellungsverhältnisses.
3. Geschäftsführer, die auch Geschäftsführer der "Krankenhaus Siegburg GmbH" sind, sind von den in § 181 BGB geregelten Beschränkungen befreit. Auch andere Geschäftsführer können durch Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung von den erwähnten Beschränkungen befreit werden.

§ 8
Befugnis der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu befolgen.

Unbeschadet dieser Bestimmung dürfen die Geschäftsführer solche Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.

2. Zu den ungewöhnlichen Betriebsgeschäften und -maßnahmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen, gehören insbesondere:
 - a) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Kündigung und Belastung von anderen Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Einrichtung, Verpachtung und Auflösung bzw. Veräußerung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;

- b) Abschluß, Änderung und Auflösung von Interessengemeinschaften, Organschaftsverträgen und Verträgen über Gewinn- und Verlustausschluß, Schutz-, Pool- und ähnlichen Verträgen;
- c) Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen sowie die Stellung anderer Sicherheiten, sofern der Wert der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen im Geschäftsjahr DM 50.000 übersteigt;
- d) Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit sie im Einzelfall einen Aufwand von mehr als DM 50.000 und je Geschäftsjahr einen Aufwand von mehr als DM 100.000 erfordern, sofern sie nicht in einem Wirtschaftsplan vorgesehen sind, sowie die Veräußerung von solchen Gegenständen mit einem restlichen Buchwert von mehr als DM 30.000.
- e) Aufnahme von Krediten, abgesehen von Wechsel- und Lieferantenkrediten sowie kurzfristigen Überziehungskrediten bei Kreditinstituten von im Einzelfall bis zu DM 50.000 und je Geschäftsjahr bis zu DM 200.000, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- f) Abschluß und Änderung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über Grundstücke und Gebäude sowie andere Anlagegüter, sofern die Vertragsdauer drei Jahre oder der monatliche Mietzins DM 10.000 übersteigt;
- g) Abschluß von Dienstverträgen, wenn die zu gewährende Vergütung die höchste Tarifstufe übersteigt, oder wenn außertarifliche Leistungen gewährt werden sollen;
- h) Gewährung irgendwelcher umsatz- und gewinnabhängiger Vergütungen, Gewährung von Rechtsansprüchen auf ein Ruhegeld oder auf eine Alters-, Dienstunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung, Bildung ständiger Sozialeinrichtungen;
- i) Geschäfte betreffend Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie dingliche Rechte hieran, wenn der Geschäftswert DM 10.000,- in Einzelfall übersteigt, mit Ausnahme von Belastungen im Rahmen genehmigter Kredite;
- j) Abschluss von Beratungsverträgen, die über die geschäftsüblichen Verträge für Rechts- und Steuerberatung sowie technische und organisatorische Beratung hinausgehen, sowie von Kooperationsverträgen;
- k) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- l) Abschluß von Verträgen jeglicher Art mit Beteiligungsgesellschaften, mit der Gesellschafterin und Gesellschaften, an denen die Gesellschafterin beteiligt ist; ebenso Verträge mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft;
- m) Gewährung von Krediten, sofern es sich nicht um Kredite handelt, die bei Ausführung übernommener Aufträge branchenüblich sind und alle voraussehbaren Risiken berücksichtigen, jedoch nicht über DM 50.000,- gegenüber einem einzelnen Auftraggeber und nicht für eine längere Dauer als ein Jahr.

Eingehung von Verpflichtungen aus Finanzwechsel sowie Herausgabe von eigenen Wechselakzepten, soweit dieselben nicht durch Bezüge von Waren oder Gegenständen des Anlagevermögens oder durch empfangene Werk- oder Dienstleistungen gedeckt sind.

3. Die Gesellschafterversammlung kann den Umfang der in Abs. genannten Geschäfte und Maßnahmen verändern, insbesondere auch erweitern, und zwar durch einstimmigen Beschluß.
4. Kommt in den Fällen des Abs. 2 auf Antrag eines Geschäftsführers ein Beschluß des Aufsichtsrates nicht zustande oder wird der Antrag abgelehnt, so kann der Geschäftsführer die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 9

Bildung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft bildet einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern; diese werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
3. Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit von drei Jahren. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, mitgerechnet. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Zur Warnung der Kontinuität im Aufsichtsrat sollen jährlich nur drei Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt werden. Deshalb werden im Jahr der Konstituierung des Aufsichtsrates 1990 je drei Mitglieder nur für ein Jahr und drei Mitglieder nur für zwei Jahre gewählt.
5. Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10

Vorsitzender

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die Dauer der Amtszeit vorzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm nach dem Gesetz und diesem Vertrag übertragen sind, insbesondere überwacht er die Geschäftsführung und entscheidet in den in den nachfolgenden Vorschriften genannten Fällen.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet über
 - a) Einstellung und Entlassung des Heimleiters des Altenzentrums,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan,
 - d) die Maßnahmen, die nach den Vorschriften über die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,

- e) die Bestellung des Jahresabschlußprüfers,
 - f) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Betriebsleitung des Altenzentrums.
3. Der Aufsichtsrat prüft den ihm nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers vorzulegenden Jahresabschluss. Über das Ergebnis seiner Prüfung erstattet er einen Bericht an die Gesellschafterversammlung. § 171 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 12 **Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Bei der Einberufung sollen eine Frist von 10 Tagen eingehalten und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angegeben werden.
2. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlüßfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, an der Beschlüßfassung teilnehmen. Bei Beschlüßunfähigkeit ist mit einer Landungsfrist von 5 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlußfähig. Auf diesen Umstand muß bei der Einladung hingewiesen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlüßfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils allein ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärung abzugeben.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind, sofern sie in Sitzungen gefaßt werden, in einer Sitzungsniederschrift festzuhalten. Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernschriftlicher Beschlüßfassung sind die Schriftstücke zu den Sitzungsniederschriften zu nehmen und in einer Niederschrift zusammenzufassen.
6. Weitergehende Verfahrensbestimmungen kann sich der Aufsichtsrat selbst in einer Geschäftsordnung geben.

§ 13 **Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten, soweit sie nicht anderweitig Erstattungen oder Vergütungen erhalten, den Ersatz ihrer baren Auslagen gemäß entsprechender Beschlüßfassungen der Gesellschafterversammlung.

§ 14 **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht den Geschäftsführern übertragen oder der Bestimmung durch den Aufsichtsrat überlassen sind.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Änderung des Gesellschaftervertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Teilung, Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - e) Aufgabe des Geschäftsbetriebes,
 - f) Gebäude, Grundstücksan- und -verkäufe mit einem Geschäftswert von im Einzelfall über DM 10.000,-,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlußfassung über die Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - h) die Bestellung oder Abberufung des oder der Geschäftsführer sowie den Abschluß, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern.

§ 15 **Versammlungen**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluß für das verflossene Geschäftsjahr zu beschließen ist, muß spätestens 8 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht die Gesellschafterin einem anderen Ort zustimmt. Außerordentliche Gesellschafterversammlung finden nach bedarf statt.
2. Die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung kann durch jeden Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen durch Aufgabe des die Einladung der Tagesordnung enthaltenen Briefes erfolgen. Der Tag der Absendung der Briefe und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafterin sowie der Aufsichtsrat einberufen.

Satz 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung

Die Gesellschafterin kann auch unter Verzicht auf die Fristen und Förmlichkeiten einer Gesellschafterversammlung abhalten.

4. Die Gesellschafterin - gleich ob sie in einer förmlichen Gesellschafterversammlung gefaßt wurde oder nicht - sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Vertreter der Gesellschafterin zu unterzeichnen.

§ 16 **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

§ 17

Rechnungslegung, Jahresabschluß

1. Die Geschäftsführer haben gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches bis zum 31. März eines jeden Jahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat unter Beachtung der Vorschrift des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erfolgen.
3. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dem Prüfungsbericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Dem Gesellschafter steht das sich aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebende Recht zu.
5. Unbeschadet der Offenlegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung durch die Hauptsatzung der Stadt Siegburg bestimmenden Organen bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 18

Dauer, Auflösung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer vereinbart.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den Nominalbetrag der eingezahlten Geschäftsanteile übersteigt, an die Krankenhaus Siegburg GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Auskünfte

Die Gesellschafterin kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.

§ 20

Kosten

Die durch diese Urkunde entstehenden Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.

§ 21
Allgemeine Vorschriften

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehung der Gesellschafterin zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften und des Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafterin ist jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, daß anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die - soweit nur möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterin nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hat, ohne selbst unwirksam zu sein.

UR.Nr. 849/1992

Hiermit bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Siegburg, den 19. Juni 1992

L.S. gez. Dr. Fetsch

Notar